



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.02.2020
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:58 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
Eser, Klaus
Guggumos, Georg
Häberle, Barbara
Hendlmeier, Florian
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Müller-Zurlinden, Johann
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Strecker, Pia
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

anwesend ab 19:33 Uhr

anwesend ab 19:34 Uhr

Verwaltungsmitarbeiter

Gillich, Stefan

Presse Teilnehmer

Herr Schröders - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA,
Herr Griechbaum - Büro OPLA,

Abwesende:

Mitglieder

| | |
|----------------------|--------------|
| Bachmeir, Wolfgang | entschuldigt |
| David, Markus | entschuldigt |
| Enzensberger, Stefan | entschuldigt |
| Heinrich, Reiner | entschuldigt |

Ortssprecher

| | |
|-------------|--------------|
| Lidl, Peter | entschuldigt |
|-------------|--------------|

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 30.01.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2020/3329
4. Bericht über die Jugendbegegnung in Israel vom 29.07.2019 bis 07.08.2019
Vorlage: 2020/3301
5. Asylkoordination: Sachstandsbericht
Vorlage: 2015/0558-03
6. Schulsportanlage Mering - Ausgestaltung
Vorlage: 2016/1349-01
7. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" - Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger Billigung
Vorlage: 2020/3315
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/3258-01
9. Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Donauschwabenring 64
Vorlage: 2020/3238-01
10. Bebauungsplan Nr. 73 Bereich Altort St. Afra - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2020/3311
11. Bebauungsplan Nr. 73 Bereich Altort St. Afra - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2020/3312
12. Bebauungsplan Nr. 74 Bereich nördlich des Hans-Sachs-Wegs - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2020/3313
13. Kinderfreizeit - Ferienbetreuung im August für Kindergartenkinder
Vorlage: 2020/3279
14. Vorzeitiger Austausch der Wasserleitung DN 150 GGG in der Amberieustraße
Vorlage: 2020/3317

15. Antrag des Herrn MGR Becker;
Öffentliche Behandlung des Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2013-2017
Vorlage: 2020/3297
16. Sachstandsbericht: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2019 auf frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem
Vorlage: 2020/3320
17. Bekanntgaben
18. Anfragen
- 18.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Mayer bzgl. Sachstand zum Straßenausbaubeitrag Meringerzeller Straße
Vorlage: 2020/3375
- 18.2. Anfrage 2 von Frau MGRIn von Thienen bzgl. des Beschlusses zum Eichenprozessionsspinner
Vorlage: 2020/3376
- 18.3. Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zur Schülerbeförderung in St. Afra
Vorlage: 2020/3377
- 18.4. Anfrage 4 von Herrn MGR Becker bzgl. der Kunststoffplakate an Bauzäunen
Vorlage: 2020/3378
- 18.5. Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen bzgl. der beauftragten Vermessung im Ortszentrum
Vorlage: 2020/3379

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

MGR Mayer erkundigt sich, warum die Bedarfsanerkennung für die Kindertagesstätte in St. Afra nicht auf der Tagesordnung steht und bittet, diese entweder in der laufenden Sitzung oder aber spätestens in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

AL 2, Herr Gillich, erläutert diesbezüglich das Vorgehen zur Kita-Erweiterung aus dem Jahr 2012 und verweist auf die Auffassung der Verwaltung, im aktuellen Fall identisch vorzugehen.

Geschäftsordnungsantrag MGRin von Thienen:

Der Marktgemeinderat beschließt, den TOP 16 "Schulsportanlage Mering - Ausgestaltung" nach TOP 5 "Asylkoordination: Sachstandsbericht" zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 18 : 3

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 30.01.2020

Gegen die Niederschrift vom 30.01.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

MGR Becker merkt lediglich noch an, dass auf Seite 11 eine Tabelle verzerrt dargestellt sei. Er betrachtet dies jedoch lediglich als redaktionelle Anmerkung.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2020/3329

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 30.01.2020 bekannt:

TOP 3

Personalangelegenheiten: Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Bauhof / Nachfolgebesezung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt vor dem Hintergrund der Teilzeitanträge im gemeindlichen Bauhof die Schaffung einer weiteren Planstelle im Arbeiterbereich zum 01.07.2020.

TOP 4 Bericht über die Jugendbegegnung in Israel vom 29.07.2019 bis 07.08.2019
Vorlage: 2020/3301

Sachverhalt:

In der Zeit vom 29.07.2019 bis 07.08.2019 besuchte eine Gruppe Jugendlicher mit Betreuern (insgesamt 18 Personen) aus Mering im Rahmen einer Jugendbegegnung Israel. Die Organisatoren möchten im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung einen Bericht über die Maßnahme geben.

Herr Wurm jun. und weitere Reiseteilnehmer berichten in der Sitzung über die Aktivitäten im Rahmen der genannten Jugendbegegnung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: € Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Gesamtkosten betragen 17.146,93 €. Die Teilnehmerbeiträge beliefen sich auf 7.200,00 €, der Zuschuß des Bayerischen Jugendrings aus zwei Förderprogrammen betrug 5.880,00 €, so daß aus Haushaltsmitteln 4.066,93 € aufgewendet werden mußten.

Beim Markt Mering wurde im Zuge der deutschlandweiten Asylproblematik zum 01.06.2015 eine Planstelle zur Koordination der Situation vor Ort auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geschaffen. Auf Grund des starken Arbeitsanfalles in der Betreuung der Asylbewerber erfolgte bereits zum 01.11.2015 die Umwandlung in eine Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden.

In der heutigen Sitzung erfolgt ein Vortrag über die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Asylkoordination anhand des in der Anlage beigefügten Handouts.

Der Marktgemeinderat hatte bereits im März vergangenen Jahres zur Erleichterung der Arbeit der Asylkoordinatorin die Bereitstellung eines eigenen Büros inklusive entsprechender Ausstattung in Aussicht gestellt. Dies konnte mittlerweile mit der Anmietung von Räumlichkeiten an der Bürgermeister-Wohlgeschaffen-Straße realisiert werden. Über Art und Umfang der Weiterführung der Planstelle der Asylkoordination sollte ca. ½ Jahr nach Bezug der Außenstelle des Ankerzentrums in der Hörmannsberger Straße 18 beraten werden.

Auf Grund krankheitsbedingter Abwesenheit von Frau Lermer fasst Herr **Bürgermeister Kandler** die Inhalte des ohnehin beiliegenden Handouts kurz zusammen.

Anlage/n:

Handout der Asylkoordinatorin

Sachverhalt:

Der derzeitige Stand der Planungen wurde von Herrn Günther und Herrn Paula am 14.11.2019 im Marktgemeinderat vorgestellt. Herr Paula hat hierzu Unterlagen verteilt.

Die vorgelegte Planung orientiert sich an dem Bedarf einer Schulsportanlage und würde bei einer Gesamtanierung auf dieser Basis geschätzte Kosten von 2.424.167,58 € verursachen.

Derzeit sind aber auch auf der Sportanlage Einrichtungen vorhanden, die über die Anforderungen einer Schulsportanlage hinausgehen. Es dürfte unstrittig sein, dass der Status quo weitestgehend gewünscht wird, doch bedarf es einer Festlegung durch Beschlüsse, damit der Planer die angestrebte Version aufarbeiten kann.

1. Der Hauptpunkt ist die Entscheidung zum Trainingsplatz. Wird dieser als Rasenspielfeld neu erstellt, sind die Nutzungszeiten begrenzt. Die aus fachlicher Sicht zumutbaren Nutzungszeiten würden zu fast 80 %, so die damalige Einschätzung des Herrn Paula, durch den Schulsport belegt werden. Die Vereine müssten dann im Training weitestgehend auf das Hauptfeld ausweichen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit das Trainingsfeld als Kunstrasenfeld zu bauen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass aufgrund der Diskussion zu Mikroplastik, Kunstrasenfelder einem Förderstopp unterliegen. Herr Paula ist zwar sicher, dass die Fördervoraussetzungen modifiziert werden müssen, weil es bereits sehr viele dieser Kunstrasenfelder gibt, konnte aber in der Sitzung keine Voraussagen zu einem Zeitpunkt machen.

Herr Paula hat daher Varianten zur Diskussion gestellt, die wahrscheinlich gefördert werden können. Alle drei Varianten (unverfüllt, sandverfüllt und verfüllt mit Sand und Kork) verursachen Mehrkosten über den Bedarf einer Schulsportanlage hinaus. Offen ist, ob sich der Landkreis als Sachaufwandsträger der Realschule und des Gymnasiums zur besseren Nutzbarkeit an diesen Mehrkosten beteiligen wird.

Die Mehrkosten sind in den Unterlagen, welche Herr Paula zur Verfügung gestellt hat, geschätzt dargestellt.

2. Eine neue Beleuchtung des Hauptfeldes würde geschätzte Mehrkosten von 95.200,- € verursachen.
3. Der Ersatz der bisherigen Beleuchtung am Trainingsfeld verursacht geschätzte Mehrkosten von ebenfalls 95.200,- €. Diese Ausgabe macht nur Sinn, wenn Nutzungszeiten auch in den späten Nachmittags- oder Abendstunden gegeben sind.
4. Die Abdeckung der Sprunggrube an der Weitsprunganlage ist vom Marktgemeinderat als sinnvoll und notwendig in der Diskussion am 14.11.20 bezeichnet worden. Die Zusammenfassung mit den Kosten einer Anzeigetafel, die der MSV auf eigene Kosten beschaffen und errichten will, lässt den Betrag nicht explizit darstellen, dürfte sich aber bei 20.000,- € bewegen.
5. Unstrittig dürfte sein, dass der vorhandene Stadiontyp B mit 6 Laufbahnen beibehalten werden soll. Der Landkreis hat signalisiert, dass er dies ebenfalls für sinnvoll hält und eine Kostenbeteiligung nicht ausschließt. Es bedarf lediglich eines förmlichen Beschlusses zum Stadiontyp B.
6. In der vorgestellten Planung ist 1 Allwetterplatz vorgesehen, obwohl die Schulen 2 davon benötigen. Ein 2. Allwetterplatz ist dann möglich, wenn auf die 3 Beach-Volleyball-Felder verzichtet oder die Stockschißenanlage hierzu verwendet wird. Hingewiesen wird auf

den Umstand, dass sämtliche Bäume in diesem Bereich entfallen müssen.

7. Der Landkreis hat in den Verhandlungen zu erkennen gegeben, dass er nach der Sanierung Nutzungsgebühren erheben möchte. Allerdings müsste dies der Markt Mering als Grundstückseigentümer vornehmen.
Die genaue Berechnung der Nutzungsgebühren ist derzeit nicht bekannt, weshalb hier keine weiteren Ausführungen erfolgen.

MGR Resch schlägt eine Zweiteilung des Projektes vor. Zunächst soll das Hauptfeld inklusive Nebenanlagen nach den Richtlinien des DSOB behandelt werden, der Rest der Anlage sollte beschlussmäßig dem neuen Marktgemeinderat überlassen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering ist Eigentümer der gesamten Sportanlage und daher Herr des Planungsverfahrens. Es besteht eine atypische Situation, da der Landkreis als Sachaufwandsträger für seine Schulen in anderen Orten eigene Außensportflächen besitzt.

Für die weitere Arbeit der Planer sind die Eckpunkte festzulegen, wobei der Marktgemeinderat auch über die Tragung der Mehrkosten beschließen sollte.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt die Erneuerung der Sportanlage in der Tratteilstraße in Bauabschnitten. In einem ersten Schritt wird der Stadion-Typ B mit Rasenspielfeld inklusive Bewässerung und sechs Laufbahnen, ein Hartplatz im nördlichen Oval, eine abgedeckte Sprunggrube sowie eine Kugelstoßanlage errichtet.
2. Das Hauptfeld wird mit einer Beleuchtung ausgestattet (Mehrkosten ca. 95.200 Euro). Über eine Beteiligung der Vereine wird noch gesprochen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt diese Vorgehensweise mit dem Landkreis abzusprechen und die Förderunterlagen zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

zu 1. 21 : 0
zu 2. 19 : 2
zu 3. 21 : 0

TOP 7 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" - Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger Billigung
Vorlage: 2020/3315

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.02.2020 wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ zur Errichtung von 21 Stellplätzen auf den Grundstücken Flur-Nr. 2986/1 und 2987/2 beantragt.

Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Holzgartenweg“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Bereits in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 12.03.2018 wurde im Rahmen der Beratungen zur Errichtung von 21 PKW-Stellplätzen das Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ bzgl. der Festsetzung als öffentliche Grünfläche erteilt. Ursprünglich war die Nutzung der öffentlichen Grünfläche als Stellplatzfläche nur befristet bis 31.03.2019 vorgesehen.

Zwischenzeitlich werden die Stellplätze jedoch dauerhaft benötigt, was eine Änderung des Bebauungsplanes erfordert. Die Kosten des Änderungsverfahrens sowie die Beauftragung des Planungsbüros werden vom Antragsteller übernommen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei der Festsetzung der Grundstücke Fl.Nr. 2986/1 und 2987/2 als öffentliche Grünfläche handelt es sich um einen Grundzug der Planung. Daher ist für die dauerhafte Nutzung der Fläche als Stellplätze eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Alle anfallenden Kosten für das Änderungsverfahren werden vom Antragsteller übernommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ bzgl. der Änderung der Grundstücke Fl.Nr. 2986/1 und 2987/2 von öffentlicher Grünfläche in öffentliche Grünfläche mit Fläche für Stellplätze nach § 13 a BauGB und billigt den vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.02.2020. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. .

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

abwesend: MGR Resch

Anlage/n:

Antragschreiben vom 12.02.2020
Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.02.2020

TOP 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/3258-01

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.01.2020 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Beim Freibad“ beschlossen. Zwischenzeitlich hat das Büro OPLA einen ersten Entwurf für die Bebauungsplanänderung ausgearbeitet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bebauungsplan kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert werden, so dass nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Beim Freibad“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Planzeichnung und Begründung jeweils in der Fassung vom 27.02.2020 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:

Textliche Festsetzungen mit Planzeichnung
Begründung
jeweils in der Fassung vom 27.02.20

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.01.2020 behandelt. Der Bau- und Umweltausschuss hat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mehrheitlich nicht erteilt. In Absprache hat der Architekt das Vorhaben umgeplant und reicht nun eine reduzierte Planung ein, welche Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist.

Das Gebäude wird allerdings nach wie vor mit 4 baurechtlichen Vollgeschossen auf der gleichen Grundfläche geplant. Das oberste Geschoss wird aber an allen Seiten als zurückversetztes Penthousegeschoss geplant, wodurch das Gebäude nicht so massiv wirken soll. Durch den Wegfall der Wohnfläche reduziert sich die Gesamtzahl der Wohneinheiten von 18 auf 17 Wohneinheiten. Die Gebäudehöhe bleibt unverändert bei 11,69 Meter bzw. 12,09 Meter (m. Attika).

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 13.02.2020 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 13.04.2020 |
| Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: | 09.03.2020 |

III. Nachbarbeteiligung

Es wurden für den neuen Antrag keine Nachbarunterschriften der insgesamt fünf baurechtlichen Nachbargrundstücke eingeholt. Im ursprünglichen Antrag vom 18.12.2019 wurden die Unterschriften teilweise eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und beurteilt sich deshalb nach § 34 BauGB (Innenbereich). Hinsichtlich der rechtlich-fachlichen Würdigung wird auf den beigefügten Beschlussbuchauszug vom 20.01.2020 verwiesen. Hier ist detailliert ausgeführt, dass sich bereits die ursprüngliche Planung vom Dezember 2019 hinsichtlich des unmittelbar südlich vom Baugrundstück situierten Referenzobjektes (Egerländer Straße 2-8) einfügt. Das Volumen des Baukörpers wurde reduziert, weitere Kriterien wie die Anzahl der Vollgeschosse, bebaute Grundfläche und Gebäudehöhen sind unverändert, die neue Planung vom Februar 2020 fügt sich ebenfalls bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB ein. Will man hier eine geregeltere Nachverdichtung erreichen, besteht alternativ nur die Möglichkeit einer bauleitplanerischen Maßnahme. Insgesamt reduziert sich der Stellplatzbedarf von 35 auf 33 Stellplätze. Der Bauherr plant die Errichtung von 42 Stellplätzen, der Stellplatznachweis ist somit ebenfalls erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 7

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan neu
- Beschlussbuchauszug vom 20.01.2020

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuß hat am 20.01.2020 über einen Bauantrag für das Grundstück Donauschwabenring 64 beraten. Der Bauherr wollte das dort vorhandenen Bestandsgebäude abbrechen und stattdessen ein Mehrfamilienhaus mit 18 Wohneinheiten und Tiefgarage errichten. Das Gebäude war mit 4 Vollgeschossen beantragt.

Nach Prüfung des Bauantrages kam die Verwaltung zu der Auffassung, daß sich das Gebäude eindeutig nach § 34 in die nähere Umgebung einfügt. Die Verwaltung hat dem Bau- und Umweltausschuß deshalb empfohlen, das gemeindlich Einvernehmen zu erteilen, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Dieser Empfehlung ist der Bau- und Umweltausschuß nicht nachgekommen, stattdessen wurde das gemeindliche Einvernehmen mit 4 : 9 nicht erteilt. Der Bau- und Umweltausschuß hat zudem angeregt, für das Gebiet die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes prüfen zu lassen. Die städtebauliche Aussage eines Planungsbüros sollte dem MGR in der Februar-Sitzung vorgelegt werden.

Parallel hierzu hat der Bauherr aufgrund des nicht erteilten Einvernehmens auch ein Entgegenkommen gezeigt, indem er einen neuen Bauantrag eingereicht hat, bei dem die Anzahl der Wohnungen von 18 auf 17 reduziert wurde und das 4. Vollgeschoß flächenmäßig reduziert wurde, um die Gesamtkubatur zu verringern. Nachdem der mittlerweile vorliegende Bauantrag in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Beschlusvorlage steht, wird er ausnahmsweise im Anschluß an diese Beratung im Marktgemeinderat statt im Bau- und Umweltausschuß behandelt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Büro OPLA wurde beauftragt, eine städtebauliche Beurteilung abzugeben. Diese lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Neumeir,

gerne nehmen wir zu ihrer Anfrage der Einfügung aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht Stellung:

Gegenstand: *Das Bestandsgebäude Donauschwabenring 64 in Mering St. Afra soll abgebrochen werden, errichtet werden soll an der Stelle ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage. Ihr Sachvortrag den Sie in der Sitzung am 20.01. dem Bau- und Umweltausschuß vorgetragen haben, auf der Grundlage gem. § 34 BauGB ist absolut nachvollziehbar und korrekt, als Bauantrag nach § 34 BauGB dürfte die Anfrage, bzw. der Bauantrag genehmigungsfähig sein, es gibt keine Anhaltspunkte und Erkenntnislage dies anders zu bewerten. Das LRA wird nicht kleinquartiersmässig beurteilen, der südlich von dem Vorhaben liegende Wohnungsbau (der sich uns als städtebauliche Fehlentwicklung darstellt) mit 5 Geschossen und einer massiven Kubatur wird wohl als Einfügestab heran gezogen werden.*

Zur Siedlungsstruktur und zum Ortsbild von St. Afra:

Die Grundstücksfläche befindet sich unmittelbar südlich, in der Nähe des sog. Altortsteiles, der sich nördlich anschließt. Südlich bis zum Sudetenring und dem Donauschwabenstraße. Südlich des Karlsbader Weges beginnt der neuzeitlichere Teil der Siedlungsentwicklung. Der Siedlungscharakter mit dem Maß der baulichen Nutzungen ist vom nördlichen Ortsanfang bis zum Karlsbader Weg sehr homogen mit max. 2 Vollgeschossen und dem Dachge-

schoß, ausgenommen der Ausreißer des Geschosßwohnungsbaus mit den fünf Geschossen östlich der Afrastraße und südlich des Donauschwabenrings.

Möchte der Markt Mering diesen homogenen Siedlungscharakter der älteren Siedlungsentwicklung von St. Afra mit dem Maß der baulichen Nutzung von max. 2+D, und zudem eher ein kleinteilige Baustruktur erhalten, bleibt nur die Überplanung mit einem BPlan und einer Veränderungssperre übrig.

Was könnte sich als Lösung dazwischen anbieten: Ein Gespräch mit dem Eigentümer und Bauherrn, (mit dem Hinweis, dass der Markt Mering auch einen BPlan mit Veränderungssperre aufstellen könnte) aus seinem viergeschossigen Gebäude ein dreigeschossiges zu machen, bei Flachdach müsste dann das dritte Geschosß ein Staffelgeschosß sein. Wobei eine wesentliche gestalterische Prägung des Altortes das Satteldach darstellt mit über 95 % aller Dächer.

Nachbarschützende Belange:

Es stellt sich nachbarschützend die Frage ob die Ausprägung des neuen Bauvorhabens mit einer 12 m hohen und 40 m langen Wand auf die Nachbarn insbesondere nach Norden nicht einen visuellen Erdrückungseffekt auslöst und die Belichtung vermindert und die Verschattung der Grundstücke signifikant erhöht.

Städtebauliche Bewertung:

Im Prinzip steht das Ziel der baulichen Nachverdichtung im Innenbereich dem Ziel der Erhaltung des gewachsenen Wohnquartiers gegenüber. Dies nennen wir Zielkonflikt, dieser sollte mit allen inhaltlichen Vor- und Nachteilen diskutiert und dann politisch entschieden werden.

Konsequenzen:

Entscheidet sich der Marktgemeinderat in der Abwägung dem Ziel der baulichen Nachverdichtung zu folgen, verfestigt sich u.a. damit auch der Rahmen des § 34 BauGB für die Umgebung, in etwa in einer ähnlichen Verdichtung auf jeden Fall bis max. 5 Geschosse. In dem gesamten Umfeld des Altortes von St. Afra können nach Errichtung des Vorhabens dann Gebäude mit gleicher Kubatur errichtet werden (soweit räumlich im Einzelfall möglich).

Entscheidet sich der Marktgemeinderat in der Abwägung für das Ziel der Erhaltung des Ortsbildes mit ggf. verträglicher Nachverdichtung, wäre für den Bereich ein Bebauungsplan aufzustellen, der die künftige Bebauung lenkt. Dazu müsste flankierend eine Veränderungssperre erlassen werden, um den Eintritt des § 34 BauGB im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsbescheid zu unterbinden. Zeitlich sollte der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre alsbald und zeitnah gefasst werden.

Mit den besten Grüßen

WERNER DEHM

Dipl.Ing., Architekt BYAK

Stadtplaner, SRL, BYAK

M.A. HS Coach (MEI)

Für den möglichen Umgriff eines Bebauungsplanes hat das Büro OPLA 3 Varianten erarbeitet, die als Anlage beigefügt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: 25.000 - 30.000
Jährlich: €

Einnahmen:

EUREinmalig 2020: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Nördlich Afrastraße". Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Variante Nr. „2“ (Seite 58 v. 129 in der Zusammenstellung der Einladung) einschließlich der Fl.Nr. 6085. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro OPLA, Augsburg, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 3

Anlage/n:

Umgriff Variante 1
Umgriff Variante 2
Umgriff Variante

TOP 11 Bebauungsplan Nr. 73 Bereich Altort St. Afra - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2020/3312

Sachverhalt:

Im vorangegangenen TOP hat der Marktgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich sollte eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erlassen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Sicherung der Planung ist eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Geschäftsordnungsantrag Bürgermeister Kandler:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grund der Diskussion vorerst keine Veränderungssperre zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: € Einmalig 2020: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Plansicherheit für den künftigen Planbereich aufgrund §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistatt Bayern die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „_____“.

Der beigefügte Satzungsentwurf in der Fassung vom 11.02.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

ohne Abstimmung

Anlage/n:

Satzungsentwurf vom 11.02.2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2020 beantragt Marktgemeinderat Klaus Becker, für den Bereich nördlich des Hans-Sachs-Wegs einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Antragsschreiben liegt dieser Beschlüßvorlage bei, auf eine Wiederholung des Inhalts wird deshalb verzichtet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ziel des Antrages soll es ein, den vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück zu schützen und zu erhalten. Hierdurch entsteht aber zwangsläufig ein Interessen- und Zielkonflikt, denn die Eigentümer des Grundstückes werden vermutlich längerfristig daran interessiert sein, das Grundstück oder zumindest Teile hiervon einer Bebauung zuzuführen und das Grundstück damit zu Bauland aufzuwerten.

Wir haben deshalb für eine erste Einschätzung der rechtlichen Ausgangslage Gespräche mit dem Büro OPLA als Fachplaner sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde geführt.

Folgende Sachlage sollte bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes daher berücksichtigt werden:

Es ist nach dem derzeitigen **bauplanungsrechtlichen Status** nicht eindeutig und klar erkennbar, welche Flächen des bisher unbebauten Grundstückes bereits nach **§ 34 BauGB** als Innenbereich bebaubar sind und für welche Bereiche derzeit kein Baurecht besteht, weil die Flächen als Außenbereich nach **§ 35 BauGB** anzusehen sind. Dies sollte durch einen versierten Verwaltungsrechtler mittels eines **Rechtsgutachtens** eindeutig geklärt werden, denn dies hätte im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes möglicherweise deutliche Auswirkungen hinsichtlich der Entschädigungsansprüche der Eigentümer gegenüber dem Markt Mering.

Zur aktuellen naturschutzrechtlichen Beurteilung: derzeit ist festzuhalten, daß eine eindeutige und klare **naturschutzrechtliche Beurteilung** über den Status der Fläche und des darauf befindlichen Gehölzbestandes nur sehr schwierig möglich ist und daher eine konkrete und klare Aussage seitens der Fachbehörden nicht getroffen werden kann. Zunächst ist hierzu anzumerken, daß die Fläche in unserem **Flächennutzungsplan** als nicht amtlich kartiertes **Biotop** dargestellt ist. Dies wurde von dem damals beauftragten Landschaftsplaner so festgestellt und in den FNP aufgenommen. Baurechtlichen Einfluss kann dies allerdings nur dann entfalten, wenn hier eine Bebauung nach § 35 BauGB beantragt würde - denn dann wäre ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen würden - und hierzu zählen auch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 BauGB). Wird dagegen nur eine Bebauung nach § 34 BauGB angestrebt, so spielen die Belange des FNP keine Rolle, denn der FNP entfaltet - anders als ein Bebauungsplan - keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung, da er keine Satzung ist sondern nur den Status eines Gemeinderatsbeschlusses hat. Eine Bebauung nach § 34 könnte man also trotz entgegenstehenden Festsetzungen des FNPs nicht verhindern.

Nach Aussage der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** handelt es sich bei diesem Grundstück mit dem Baumbestand um eine rechtlich schwierig zu beurteilende Konstellation, bei der eine Vielzahl von rechtlichen Aspekten und Bestimmungen eine Rolle spielen können. Für eine weitergehende Planung wäre lt. UNB zunächst mit dem zuständigen Forstamt zu klären, ob es sich hier um einen **Wald im Sinne des bayerischen Waldgesetzes** handeln könnte, denn dann würde bereits eine gesetzliche Schutzwirkung kraft Gesetz vorliegen. Eine erste telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen Forstbehörde hat ergeben, daß für dieses Gehölz durchaus eine rechtliche Einstufung als Wald vorliegen könnte. Eine

verbindliche Aussage kann allerdings erst im Rahmen einer exakten Begutachtung durch den zuständigen Förster erfolgen.

Sollte es sich rechtlich um keinen Wald handeln, wäre zu klären, ob es sich um einen Feldgehölzbestand handeln könnte, also einen kleinflächigen Bestand an Bäumen und Sträuchern, der aufgrund seiner Lage als der freien Natur zugehörig bezeichnet werden kann. Momentan kann der Status der Fläche aus Sicht der UNB also nicht abschließend und eindeutig geklärt werden.

Dagegen kann eindeutig festgestellt werden, daß der **Artenschutz** bei dieser Fläche eine entscheidende Rolle spielen kann. Hier wäre in jedem Fall - sei es bei einer Bebauung nach § 34 oder auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes - **eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)** unumgänglich, deren Ergebnisse dann im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten und umzusetzen wären.

Nach derzeitiger unverbindlicher Einschätzung der UNB kann aufgrund dieser Belange derzeit nur für denjenigen Teilbereich des Grundstückes Baurecht möglich sein, der westlich von der Einmündung des Hans-Sachs-Weges liegt. Die übrigen Bereiche zu bebauen sieht die UNB als sehr kritisch an.

Eine konkrete Abgrenzung kann aber nur in einem förmlichen Verfahren nach Abwägung aller relevanten Umstände und unter Beteiligung aller Fachbehörden getroffen werden.

Darüber hinaus empfiehlt das Büro OPLA jedoch zwingend im Rahmen eines Bauleitverfahrens eine **Baumbestandsbewertung** zur Art und Vitalität der auf dem Grundstück befindlichen Bäume auf der Grundlage einer Baumvermessung durchführen zu lassen, um klare Erkenntnisse über den Zustand sowie den naturschutzfachlichen Status zu erhalten. Außerdem empfiehlt OPLA auch, eine **artenschutzfachliche Bewertung auf Grundlage einer Kartierung im Frühling** einzuholen.

Beide Untersuchungen sind zwingend erforderlich und stellen eine unabdingbare Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes dar.

Für das weitere Vorgehen spricht OPLA daher folgende Empfehlung aus:

„Erst nach Vorliegen dieser Untersuchungen und Abklärungen sollte über die Sinnhaftigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan beraten und entschieden werden. Grundsätzlich ist aus bauplanerischer Sicht ein Bebauungsplan mit GOP zur Sicherstellung wertvoller Strukturen in der Landschaft und des Naturhaushaltes darstellbar und auch verwaltungsrechtlich zulässig.“

Seitens der Verwaltung wird die Sachlage wie folgt beurteilt:

Nach derzeitige Stand sieht die Verwaltung momentan kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Derzeit sind keine konkreten Bauanfragen oder Bauwünsche bekannt, die eine baurechtliche Regelung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich machen würden. Selbstverständlich könnte sich dies schnell ändern, jedoch hat der Markt Mering dann immer noch die Möglichkeit, bauplanungsrechtlich einzugreifen.

Eine Bebauung nach § 34 ist nach derzeitiger Rechtseinschätzung allenfalls im westlichen Bereich des Grundstückes möglich und auch hierfür benötigt ein Bauherr nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde auf jeden Fall eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Sollte der Wunsch nach einer weitläufigeren Bebauung des Grundstückes aufkommen, so löst dies zwangsläufig ein Planungserfordernis und damit verbunden die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

In diesem Fall würde man sich mit dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag auch über die Kostentragung des Verfahrens einigen.

Wird der Markt Mering jetzt von sich aus tätig, sind alle Kosten des Gesamtverfahrens vom Markt Mering alleine zu tragen. Aufgrund der Problematik und der Erfordernis zahlreicher Rechtsgutachten wird hier mit erheblichen Verfahrenskosten gerechnet. Es soll an dieser Stelle auch nochmals darauf hingewiesen werden, daß eine Bebauungsplan, der eine reine Verhinderungsplanung darstellt, ohnehin rechtlich nicht zulässig ist.

Wird dagegen ein Bebauungsplan erst aufgestellt, wenn ein konkreter Bauwunsch

eines Investors im Raum steht, dann können alle Verfahrenskosten im Rahmen des städtebaulichen Vertrages auf den Investor abgewälzt werden. Selbstverständlich werden auch dann im Bauleitverfahren alle naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes derzeit zu verzichten und weitere Planungsentscheidungen erst zu treffen, wenn ein konkreter Bauwunsch vorliegt, der ein Planungsbedürfnis auslöst.

Geschäftsordnungsantrag MGR Resch / MGRin Singer-Prochazka

Der Marktgemeinderat beschließt die getrennte Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten.

Keine Gegenstimme

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Aufgrund des erheblichen Aufwandes und der rechtlichen Schwierigkeiten in diesem Verfahren, ist mit **erheblich höheren Kosten** als für ein gewöhnliches Bauleitverfahren im Innenbereich zu rechnen (z. B. Überplanung Schloßmühlstraße rd. 30.000 EUR).

So sind neben der Kosten der Bauleitplanung auch die Kosten der in diesem Verfahren notwendigen Fachgutachten zu rechnen (Gutachten über den baurechtlichen Status, SAP, Baumbewertung). Konkrete Angebote wurden derzeit noch nicht eingeholt, da hierfür zumindest der Untersuchungsbereich konkret feststehen müsste.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat sieht derzeit kein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und verfolgt stattdessen das folgende abgestufte Vorgehen:
 - a) Soweit ein Bauantrag nach § 34 BauGB eingereicht wird, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen, daß die naturschutzfachlichen Belange in vollem Umfang berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall ist dann ein Bebauungsplan mit Veränderungssperre aufzustellen.
 - b) Soweit ein Bauwunsch eingeht, der den Rahmen des § 34 BauGB überschreitet, wird ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst, das die Aufstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich macht. In diesem Fall sind alle anfallenden Verfahrenskosten in einem städtebaulichen Vertrag auf den Antragsteller zu übertragen.
 - c) Mit dem Landratsamt wird abgeklärt, wie weit der Außenbereich reicht.
 - d) Mit der Unteren Naturschutzbehörde wird abgeklärt, ob ein Schutztatbestand nach Art. 52 BayNatSchG besteht.

Abstimmungsergebnis:

zu 1. 21 : 0

zu a) 21 : 0

zu b) 21 : 0

zu c) 18 : 3

zu d) 12 : 9

Anlage/n:

Antrag MGR Klaus Becker

TOP 13 Kinderfreizeit - Ferienbetreuung im August für Kindergartenkinder
Vorlage: 2020/3279

Sachverhalt:

Das BRK Friedberg ist bereit auch wieder im August 2020 eine Kinderfreizeit für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Mering abzuhalten.

- Zeitraum voraussichtlich 03.08.2020 bis 21.08.2020 im Kindergarten „Am Sommerkeller“
- Die personelle Ausstattung wird vom BRK gestellt und bezahlt
- Laut der Sachbearbeitung des BRK wird der Elternbeitrag voraussichtlich um 5 bis 10 EUR erhöht. Der Elternbeitrag beträgt momentan 145,00 EUR (Geschwisterermäßigung 130,00 EUR), für eine einwöchige Betreuung 75,00 EUR (keine Geschwisterermäßigung)
- Die Kosten für ein warmes Mittagessen (3,70 EUR pro Mahlzeit) werden von den Eltern getragen
- Der Markt Mering stellt das Gebäude mit den dazugehörigen Außenanlagen einschl. Gebäudereinigung kostenlos zur Verfügung

Die Defizitberechnung für die Kinderfreizeit 2019 wurde vom BRK Friedberg eingereicht. Der Verlust beläuft sich anhand der beiliegenden Aufstellung auf 2.578,21 EUR. Auf der HHSt. 1/4645-7002 wurden hierfür 2.000 EUR eingeplant.

Im Beschlussauszug vom 18.12.2014 wurde beschlossen, dass ein entstandenes Defizit bis zu einer maximalen Höhe von 2.000 EUR übernommen wird.

Da im Jahr 2019 weniger Kinder, als in den Vorjahren, zum Sommerferienkindergarten angemeldet wurden, wurde das zugesagte Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.000 EUR überschritten.

Die Sachbearbeitung teilte mit, dass in den letzten drei Jahren die Zahl der zu betreuenden Kinder fast um die Hälfte reduziert ist. In den Vorjahren waren es bis zu 55 Anmeldungen, im Jahr 2019 waren es noch 27 Anmeldungen.

Nachdem die Anmeldezahlen augenscheinlich zurückgehen, muss die Frage gestellt werden, ob der Ferienkindergarten in den nächsten Jahren weitergeführt werden soll?

Bei einer Weiterführung muss der Defizitbeitrag angehoben werden, damit die entstehenden Kosten vom Markt Mering gedeckt werden können.

Momentane Situation:

Im Beschluss vom 18.12.2014 über die Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung wurde festgelegt, dass die entsprechenden Räumlichkeiten in einem gemeindlichen Kindergarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Reinigungskosten und die Kosten für Verbrauchsmaterial werden ebenso übernommen und zusätzlich wird das entstehende Defizit mit einer maximalen Summe von 2.000 EUR gedeckt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Hier handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Mering.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: €
Jährlich: 4.000 €

Einnahmen:

Einmalig 2020: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die zu belastende Haushaltsstelle lautet 1/4645-7002, der erhöhte Ansatz wird bei der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Ferienkindergarten weiter zu führen.

Der Marktgemeinderat Mering beschließt, jeweils in den großen Ferien eines jeden Jahres mit dem BRK Friedberg eine Kinderfreizeit für Kinder von 3 bis 6 Jahren anzubieten. Dem BRK werden die entsprechenden Räumlichkeiten in einem gemeindlichen Kindergarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Reinigungskosten und die Kosten für Verbrauchsmaterial werden vom Markt Mering übernommen. Außerdem übernimmt der Markt Mering gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises ein entstehendes Defizit bis zu einer maximalen Höhe von 4.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:

Kostenaufstellung Kinderfreizeit 2019

TOP 14 Vorzeitiger Austausch der Wasserleitung DN 150 GGG in der Amberieustraße
Vorlage: 2020/3317

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich in seinen Sitzungen für den Ausbau der Ambérieustraße entschieden.

Die Wasserleitung DN 150 GGG weist bisher keine Schäden in Form von Rohrbrüchen auf. Sie stammt jedoch aus dem Jahr 1974 und ist 290 m lang. Die zu erwartende Lebensdauer von Wasserleitungen liegt um die 50 bis 70 Jahre. Die Lebensdauer einer ausgebauten Straße liegt ebenfalls um die 50 Jahre.

Da die Wasserleitung nun schon 46 Jahre alt ist ergibt sich daraus, dass die Wasserleitung nicht bis zum Ende der „Straßenlebensdauer“ halten wird. Sie muss nun vorzeitig erneuert werden.

Zudem ist auch der Einmündungsbereich der Tratteilstraße betroffen. Hier muss vom Wasserwerk aus die Wasserleitung DN 125 (60 m) bzw. DN 100 (50 m) ausgetauscht werden. Dies ist in den Planungen bereits berücksichtigt. Die Kosten hierfür sind mit 95.000 Euro veranschlagt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es ist nun zu entscheiden, ob die Wasserleitung unter dem Aspekt der „vorbeugenden Instandhaltung“ vorzeitig ausgetauscht werden soll.

Für den vorzeitigen Austausch spricht:

- Es sind keine Rohrbrüche in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten.
- Der Austausch kann kostengünstiger durchgeführt werden, da keine Asphaltarbeiten anfallen.
- Die Lage kann der neuen Planung im Bedarfsfall angepasst werden.

Dagegen spricht:

- Zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 200.000 Euro (290 m * 600 €/m + HOAI)

Eine Alternative zum Komplettaustausch wäre die Anwendung der sogenannten Liner-Technik, wie sie im Kanalbau Standard ist und mittlerweile auch im Wasserleitungsbau zum Einsatz kommt. Technisch wäre dies im vorliegenden Fall möglich, da die Leitung im betreffenden Abschnitt kaum Abzweige bzw. Hausanschlüsse aufweist.

Für die Liner-Technik spricht:

- Günstigere Kosten (im vorliegenden Fall geschätzt 45.000 € gegenüber 180.000 €)

Dagegen spricht:

- Minderung des Rohrquerschnittes von DN 150 auf ca. DN 125 vor dem Hintergrund, dass damit auch die Löschwasserversorgung der Schulen betroffen ist
- Relativ geringe Erfahrung mit Linern im Wasserleitungsbau im Vergleich zum Kanalbau

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: 300.000 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2020: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Verwaltungshaushalt Ambérieustraße: 300.000 Euro. In den genannten Summen sind die erforderlichen Planungsleistungen enthalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserleitung in der Ambérieustraße auf einer Länge von 290 m austauschen zu lassen. Das Ingenieurbüro „Wipfler“ wird mit der Planung und Ausschreibung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 14

**TOP 15 Antrag des Herrn MGR Becker;
Öffentliche Behandlung des Berichtes des Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2013-2017
Vorlage: 2020/3297**

Sachverhalt:

Mit Email vom 30.01.2020 ging der beigefügte Antrag des Herrn MGR Becker bei der Verwaltung ein.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aufgrund der seit rund zwei Jahren angespannten Personalsituation in der Finanzverwaltung müssen die Prioritäten auf die Sicherstellung des laufenden Betriebs und die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen gelegt werden. Aktuell ist die Erstellung des Haushalt- und Finanzplans 2020 bis 2023 in Arbeit, um die Handlungsfähigkeit des Marktes Mering zu gewährleisten.

Der Prüfbericht und die Stellungnahme der Verwaltung dazu werden in öffentlicher Sitzung mit der nach Art. 52 Abs. 2 GO erforderlichen Bearbeitung des Textes behandelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Mering fordert die öffentliche Behandlung des BKPV-Berichtes 2013-2017 (G 05219) zusammen mit den Stellungnahmen der Verwaltung zu den entsprechenden Textziffern (1-38),

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Anlage/n:

Email vom 30.01.2020

Antrag des Herrn MGR Becker vom 30.01.2020

TOP 16 Sachstandsbericht: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2019 auf frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem
Vorlage: 2020/3320

Sachverhalt:

Bündnis 90 / Die Grünen haben mit beiliegendem Schreiben eine frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem beantragt. Eine Klärung mit der Herstellerfirma hat nunmehr ergeben, dass eine kurzfristige Umstellung für den Markt Mering auf Grund der gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Die aktuelle Konfiguration des Systems beruht auf der gemeinsamen Beschlusslage aller vier betroffenen Körperschaften (VG Mering, Markt Mering, Schmiechen und Steindorf) und lässt auch technisch nur eine einheitliche Einstellung zu. Sollte sich der Markt Mering letztlich für die Zukunft anders entscheiden, müsste das gesamte System neu konfiguriert werden bzw. für die einzelnen Körperschaften getrennt und später mit entsprechend höherem Software- und Personalaufwand betrieben werden. Insoweit hält es die Verwaltung für wirtschaftlicher und zielführender, die Systemkonfiguration beizubehalten, um ggf. im Rahmen der Beratungen der Geschäftsordnungen für die neue Wahlperiode wieder eine einheitliche Beschlusslage (beispielsweise wie von Ihrer Fraktion beantragt) herbeiführen. Sollte dies nicht gelingen, könnte der Markt Mering frei agieren und eigene Vorgaben machen. Allerdings ist hier auf Grund der Vielzahl laufender Projekte in der EDV-Abteilung sowie auf Grund langer Wartezeiten bei externen Firmen auf Termine von nicht unerheblichen Vorlaufzeiten bis zur Umsetzung auszugehen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, das Einverständnis der Antragsteller vorausgesetzt, den Antrag auch der Verwaltungsgemeinschaft bzw. den Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis und ggf. zur Beratung zu überlassen.

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019

TOP 17 Bekanntgaben

1. Informationsbrief Nr. 2/2020 des Bayer. Städtetages
2. Chef-Info des Bayer. Städtetages vom 26.02.2020 zum Corona-Virus
3. Haushalts- und Finanzplanung mit Stand 20.02.2020 wird den Mitgliedern des Gremiums überreicht.
4. Die am 12.03.2020 terminierte Reservesitzung des Marktgemeinderates findet um 19:30 Uh statt.
5. **MGR Becker** erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen austritt.

TOP 18 Anfragen

**TOP 18.1 Anfrage 1 von Herrn MGR Mayer bzgl. Sachstand zum Straßenausbaubeitrag Meringerzeller Straße
Vorlage: 2020/3375**

MGR Mayer erkundigt sich zum Sachstand bezüglich des Straßenausbaubeitrags Meringerzeller Straße.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass die Klärung mit dem Ministerium aktuell läuft.

**TOP 18.2 Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen bzgl. des Beschlusses zum Eichenprozessionsspinner
Vorlage: 2020/3376**

MGRin von Thienen bemängelt, dass der Beschluss zum Eichenprozessionsspinner wohl rechtswidrig sei. Es habe aber bereits ein entsprechendes Gespräch mit Herrn Hirner inklusive Zusage zur Klärung der Sachlage gegeben.

**TOP 18.3 Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zur Schülerbeförderung in St. Afra
Vorlage: 2020/3377**

MGRin von Thienen erkundigt sich zum Sachstand bezüglich der Schülerbeförderung in St. Afra.
Bürgermeister Kandler berichtet von nur zwei Kindern, die bis 14.30 Uhr gemäß Nachweis über Listen vor Ort sind.

**TOP 18.4 Anfrage 4 von Herrn MGR Becker bzgl. der Kunststoffplakate an Bauzäunen
Vorlage: 2020/3378**

MGR Becker kritisiert die Kunststoffplakate an Bauzäunen.

**TOP 18.5 Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen bzgl. der beauftragten Vermessung im Ortszentrum
Vorlage: 2020/3379**

MGR in von Thienen erkundigt sich nach der beauftragten Vermessung im Ortszentrum.
GL Nerlich antwortet, dass MBM Lichtenstern die entsprechenden Daten mittlerweile vorliegen habe.